

SITZUNG

Gremium:	Marktgemeinderat Markt Bad Abbach
Sitzungstag:	Dienstag, 26.01.2021
Sitzungsbeginn/- ende	18:30 Uhr / 20:50 Uhr
Sitzungsort:	Kurhaus (Kursaal) Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Grünwald, Benedikt, Dr.

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard

Baumeister, Anika

Begemann, Friedrich, Dr. med.

Berger-Müller, Stefanie

Diermeier, Andreas

Grünwald, Bettina

Hackelsperger, Ferdinand

Hanika, Christian

Hofmeister, Josef

Kefer, Maximilian

Killian, Stefan, Dipl.-Soz.päd.

Köglmeier, Georg, Dr.

Kraml, Hubert

Markheim, Marina, Dr.

bis TOP 7 anwesend

Meier, Josef

Meny, Reinhold

Schelkshorn, Josef

Schmuck, Ruth

Schneider, Siegfried

Schröppel, Matthias

Seubert, Thomas, Dr. med.

Weinzierl, Gerhard

Ortsbeauftragter

Blabl, Walter

Schriftführer

Aunkofer, Kornelia

Sachverständige

Krückl, Dieter
Langer, Reinhard

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Kiefmann, Bernhard, Dr. med.
Schild, Manfred

entschuldigt
entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Jos-Manglkammer-Halle Bad Abbach;
Zustandsbericht des Dachtragwerks
3. Entsendung von Verbandsräten in den Wasserzweckverband
4. Bauvorhaben von Herrn
Errichtung von 6 Reihenhäusern mit Pkw-Garagen
Flur-Nr. Gemarkung Lengfeld
....
- 4.1. Bauvorhaben von Herrn
Errichtung von 6 Reihenhäusern mit Pkw-Garagen
Flur-Nr. Gemarkung Lengfeld
....
Billigung des Konzeptes und Änderung des Bebauungsplanes
- 4.2. Bauvorhaben von Herrn
Errichtung von 6 Reihenhäusern mit Pkw-Garagen
Flur-Nr. Gemarkung Lengfeld
....
Vertragsabschluss über Planungskostenübernahme und Folgekosten
5. Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach
6. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. ... Tfl. Gemarkung Lengfeld
- 6.1. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. ... Tfl. Gemarkung Lengfeld
Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- 6.2. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. ... Tfl. Gemarkung Lengfeld
Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes
- 6.3. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. ... Tfl. Gemarkung Lengfeld
Beschluss zum Abschluss eines Durchführungsvertrages

7. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
8. Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2020 - 2024
9. Verschiedenes
 - 9.1. Verschiedenes;
Bekanntgabe von Terminen
 - 9.2. Verschiedenes;
Zeugnisübergabe von Frau Pesahl
 - 9.3. Verschiedenes;
Fotowettbewerb der Zukunft Fraktion

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung
--

Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald eröffnet und leitet die Sitzung und stellt fest, dass zu der Sitzung alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Er begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, Frau Hueber-Lutz von der Mittelbayerischen Zeitung, sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Sitzung findet im Kursaal statt, da hier die erforderlichen Sicherheitsabstände aufgrund der „Corona-Krise“ eingehalten werden können.

Herr Dr. Wilfried Schwarztrauber – ehemaliges Mitglied des Marktgemeinderates – ist im Januar 2021 verstorben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Marktgemeinderates drücken ihre Anteilnahme durch eine Schweigeminute aus.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

TOP 2 Jos-Manglkammer-Halle Bad Abbach; Zustandsbericht des Dachtragwerks
--

Sachverhalt:

Bei der Jos-Manglkammer-Halle wurden bereits einige Maßnahmen zur Ertüchtigung der Dachfläche vorgenommen.

Um den Zustand und die weiteren Möglichkeiten der Sanierung des Turnhallendaches aufzuzeigen, wurde das Ing.-Büro beauftragt, diese Untersuchungen durchzuführen.

Das Ergebnis wird dem Gremium in der Sitzung durch Herrn mittels eines Zustandsberichtes vorgestellt.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn

Herr berichtet über den Zustand des Dachtragwerkes der Jos-Manglkammer-Halle in Bad Abbach. Das Dachtragwerk entspricht im jetzigen Zustand allen Sicherheitsanforderungen.

Aus dem Gremium wird die Frage gestellt ob eine Nachaußenverlegung der Dachrinne sinnvoll ist. Es wird erläutert, dass durch die Verlegung nach Außen die jetzige Statik „durcheinander“ gebracht wird. Bewehrungen würden freigelegt werden, welche auch wieder geschlossen werden müssten. Es sollte geprüft werden, die Attiken zurück zu schneiden, um eine außenliegende Rinne zu verwirklichen. Die Statik der gesamten

Turnhalle müsste dadurch neu berechnet werden, was mit enormen Kosten verbunden wäre – alleine die Prüfungskosten liegen lt. Herrn Oswald schon bei ca. 10.000,00 € zuzüglich der konstruktiven Umbau- und Planungskosten.

Es wird mitgeteilt, dass ein Betrieb ohne Risikofaktor derzeit möglich ist und auch im Haushalt 2021 nichts für die Dachsanierung eingestellt wurde.

Eine Generalsanierung der Jos-Manglkammer-Halle gleichzeitig zur jetzigen Generalsanierung der Angrüner-Mittelschule durchzuführen ist der Schule nicht zumutbar. Die Sanierung der Sporthalle wird jedoch ein Thema in den nächsten Haushaltsberatungen sein.

Ein weiteres Thema ist die Erhöhung der Dämmung. Es wird die Frage gestellt, wie sich eine zusätzliche Belastung (z. B. Schneelast) von außen auswirkt. Rechnerisch ist das Dachtragwerk zu 100 % ausgelastet – hier ist auch schon ein Sicherheitsfaktor miteingerechnet (Dämmung – Schneelast – Sicherheitsfaktor schon enthalten). Durch die Erhöhung auf der Ostseite kann die außenliegende Dachrinne nach wie vor wiederverwendet werden

Aus dem Gremium wird angefragt ob eine Photovoltaikanlage möglich ist. Daraufhin wird erläutert, dass auf der Ostseite eine PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 160 – 170 m² möglich wäre.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachstandsbericht von Herrn Oswald vom Ingenieurbüro ohne Abstimmung zur Kenntnis.

TOP 3

Entsendung von Verbandsräten in den Wasserzweckverband

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 25. November 2020 hat sich der Marktgemeinderat Schild der CSU-Fraktion förmlich angeschlossen. Ausgehend von der in der konstituierenden Sitzung vorgenommenen Verbandsratsverteilung nach der Berechnungsmethode Saint Lague/Schepers erhalte die Fraktion der CSU das Recht, einen weiteren Verbandsrat zu benennen, während die Fraktion der FW einen Verbandsratsposten verliert.

Rechtlich führt die Veränderung der Stärkeverhältnisse einer Fraktion jedoch nicht automatisch dazu, dass ein einmal vom Marktgemeinderat entsandter Verbandsrat seinen Posten verliert. Verbandsräte werden nach Art. 31 BayKommZG für eine Dauer von sechs Jahren bestellt. Die in Art. 31 Abs. 4 Satz 2 BayKommZG genannten Gründe für ein vorzeitiges Ende der Amtszeit (insbesondere: Ende der Wahlzeit und Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat) liegen nicht vor.

Nach der einschlägigen Kommentarliteratur wie auch Rechtsprechung stellt die Veränderung der Stärkeverhältnisse auch keinen wichtigen Grund im Sinne des Art. 86 BayVwfG dar, der die Abberufung aus einem kommunalen Ehrenamt allgemein regelt. Eine Regelung wie in Art. 33 Abs. 3 BayGO („Während der Wahlzeit im Gemeinderat

eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen.

Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.“) enthält das die Zweckverbände regelnde BayKommZG nicht (vgl. zum Ganzen etwa VGH München, Urteil vom 8. 3. 2001 - 4 B 98.2073).

Gleichwohl war es bisherige Praxis, Veränderungen in den Stärkeverhältnissen im Marktgemeinderat nicht nur in den dessen Ausschüssen, sondern auch in den Zweckverbänden nachzuvollziehen.

Die Entscheidung über die Fortsetzung dieser Praxis obliegt dem Marktgemeinderat.

Die Freien Wähler würden gerne den Sitz als Verbandsrat im Wasserzweckverband behalten.

Die CSU hat gehofft, dass die Freien Wähler ihren Sitz abgeben. Das Verhalten wird kritisiert, die Entscheidung jedoch akzeptiert. Über den Tagesordnungspunkt soll kein Beschluss gefasst werden, es soll so bleiben wie im Mai 2020 festgelegt.

Es wurde dem Vorsitzenden gedankt, dass dies von ihm rechtlich geprüft wurde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die vom Marktgemeinderat am 12.05.2020 beschlossenen Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe so zu belassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 118

TOP 4

Bauvorhaben von Herrn

Errichtung von 6 Reihenhäusern mit Pkw-Garagen

Flur-Nr. ... Gemarkung Lengfeld

.....

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben zur Errichtung von Reihenhäusern durch Herrn auf dem Grundstück Flur-Nr., Gemarkung Lengfeld, wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 15.09.2020 erstmals vorgestellt. Die notwendige Änderung

des Bebauungsplanes und das Einverständnis zum geplanten Vorhaben wurden in Aussicht gestellt, wenn die Zahl der Wohneinheiten reduziert wird. Damals waren 7 Reihenhäuser mit Einliegerwohnungen geplant.

Die in der Diskussion vorgebrachten Anregungen, insbesondere die Reduzierung der Einheiten auf 5 Reihenhäuser, wurden vom Vorhabensträger nun eingearbeitet. Geplant sind derzeit 6 Reihenhäuser. Eine weitere Verringerung ließe sich laut Vorhabensträger wirtschaftlich nicht mehr darstellen.

Die Planung wurde im Bau- und Planungsausschuss am 19.01.2021 von Herrn und dem Planer Herrn erneut vorgestellt.

Das vorgestellte Konzept ist von ökologischer Seite her überzeugend, der Standort sei jedoch nicht passend. Man sollte dem Investor allerdings eine Chance geben.

TOP 4.1**Bauvorhaben von Herrn****Errichtung von 6 Reihenhäusern mit Pkw-Garagen****Flur-Nr. Gemarkung Lengfeld**

.....

Billigung des Konzeptes und Änderung des Bebauungsplanes**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat billigt das vorgestellte Konzept vom 19.01.2021 und beschließt die Änderung des Bebauungsplanes "Steinballe" durch Deckblatt Nr. 1 für das Grundstück Flur-Nr., Gemarkung Lengfeld als vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Verwaltung wird beauftragt das Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	5

Beschlusnummer: 119**TOP 4.2****Bauvorhaben von Herrn****Errichtung von 6 Reihenhäusern mit Pkw-Garagen****Flur-Nr.Gemarkung Lengfeld**

.....

Vertragsabschluss über Planungskostenübernahme und Folgekosten

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Änderung des Bebauungsplanes "Steinballe" durch Deckblatt Nr. 1 für das Grundstück Flur-Nr., Gemarkung Lengfeld mit dem Vorhabensträger einen Vertrag abzuschließen.

Hierin sind alle notwendigen Belange hinsichtlich Planungskostenübernahme und Folgekosten zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 120

TOP 5**Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Bad Abbach****Sachverhalt:**

Sowohl der Bau- und Planungsausschuss, als auch der Marktgemeinderat haben zuletzt einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für eine ca. 5 Hektar große Freiflächenphotovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Kieswerk der Fa. in Poikam abgelehnt.

Leitend war dafür die Überlegung, dass der Flächennutzungsplan des Marktes Bad Abbach insgesamt überarbeitet werden soll. In diesem Prozess soll auch geprüft werden, ob sich die Entwicklung von solchen Großanlagen weiterhin ungesteuert vollziehen soll oder ob seitens des Marktes hierfür künftig bestimmte Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Die Überarbeitung des Flächennutzungsplans ist jedoch mit einem jahrelangen Verfahren verbunden. Demgegenüber steht die sich schon vollziehende Energiewende, die auf verschiedene Weisen seitens der Bundes- und Landespolitik gefördert wird. Es sollte überlegt werden, ob jedenfalls in einem bestimmten Umfang die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen schon vor Beschluss eines neuen Flächennutzungsplans ermöglicht wird. Dies auch, weil in der Verwaltung immer wieder angefragt wird, wobei es sich oftmals um kleinere Anlagen handelt. Aktuell beantragt Herr Heiner Rieger aus Lengfeld einen Bebauungsplan für eine 750 kW-Anlage im Bereich Lengfeld/Alkofen.

Die Verwaltung schlägt vor, in einer Grundsatzentscheidung die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich unter Verweis auf die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan abzulehnen. Als Ausnahme hiervon sollten aber solche Anlagen zugelassen werden, die die Voraussetzungen des § 48 EEG erfüllen, mit Ausnahme von Anlagen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc) EEG. § 48 EEG

enthält eine Aufzählung von Anlagen zur solaren Stromerzeugung, für die eine Vergütung nach EEG bezahlt wird. Betroffen sind insbesondere Anlagen im Geltungsbereich von bereits beschlossenen, älteren Bebauungsplänen, auf bzw. entlang von Lärmschutzwänden, auf Konversionsflächen, entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder auf landwirtschaftlichen Gebäuden.

Die Vorgehensweise wird begrüßt und es sind PV-Anlagen nach wie vor an Bahnlinien und Autobahnen möglich.

Entlang der Bahnlinie beim Bahnhof Bad Abbach soll eventuell Wohnungsbau verwirklicht werden. Es muss deshalb darauf geachtet werden, dass dies durch PV-Anlageneinigungen erschwert wird.

Anlagen, die nicht unter § 48 EEG fallen – hierzu zählen insbesondere Großanlagen „auf freiem Feld“ – erhalten keine EEG-Vergütung und müssen den in ihnen produzierten Strom auf dem freien Strommarkt anbieten.

§ 48 EEG lautet:

§ 48 Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 8,91 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder

- cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

Sofern Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuchs errichtet worden sind, besteht ein Anspruch nach § 19 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 reduziert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach § 25 Satz 1 und 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.

(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 12,70 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 12,36 Cent pro Kilowattstunde und
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt
 - a) ab dem 1. Februar 2019 9,87 Cent pro Kilowattstunde,
 - b) ab dem 1. März 2019 9,39 Cent pro Kilowattstunde und
 - c) ab dem 1. April 2019 8,90 Cent pro Kilowattstunde.

(3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn

1. nachweislich vor dem 1. April 2012
 - a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,
 - b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder
 - c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,
2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder
3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.
Im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.

(4) § 38b Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt für die ersetzten Anlagen endgültig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, bis zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Bauleitpläne zur Realisierung von PV-Anlagen nur zu erlassen, wenn die Anlagen die Voraussetzungen des § 48 EEG erfüllen, mit Ausnahme von Anlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 cc). Um eine Zersiedelung von Freiflächenanlagen in der freien Landschaft zu verhindern können derartige Anlagen nur nach gesonderter Prüfung in Einzelfällen zugelassen werden.

Maßgeblich sind insoweit städtebauliche Aspekte, die in den Anwendungsvoraussetzungen des § 48 EEG zum Ausdruck kommen. Es handelt sich dabei jeweils um Flächen, für die bereits Planungsrecht besteht, zumindest aber eine bauliche Nutzung. Im Hinblick auf die Aufstellung von Bebauungsplänen im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa) EEG handelt es sich um Anlagen, die zwar auch landesplanerisch zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsstruktur als vertretbar angesehen werden, die aber ebenfalls oft zur Versiegelung bisher unversiegelter Flächen führen würden. Auch diese Anlagen sollten daher im Rahmen der Flächennutzungsplanung betrachtet werden. Für alle weiteren Anlagen ist eine umfangreichere städtebauliche Untersuchung unter Einbindung in die bauliche Gesamtkonzeption der Gemeinde erforderlich, die im Rahmen einer Flächennutzungsplanneuaufstellung und der möglichen Ausweisung von Konzentrationszonen geprüft werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 121

TOP 6

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.09.2020 beantragt Herr die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes als planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Überplant werden soll eine ca. 10.500 m² große Fläche der Flur-Nr. 661 Gemarkung

Lengfeld.

Die Anlage hat eine Leistung von max. 750 kwp.

Die Planung wurde vom Vorhabensträger bereits an das Ing.-Büro vergeben.

TOP 6.1

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld
Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO Sonnenenergie Lengfeld I" für eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 661 Gemarkung Lengfeld. Die Fläche ist als "Sondergebiet für regenerative Energien" festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 122

TOP 6.2

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld
Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 20 für eine Teilfläche aus der Flur-Nr. 661 Gemarkung Lengfeld. Die Fläche ist als "sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 123

TOP 6.3

**Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage auf der Flur-Nr. 661 Tfl. Gemarkung Lengfeld
Beschluss zum Abschluss eines Durchführungsvertrages**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Investor und dem Markt Bad Abbach zur Abwicklung des Vorhabens.

Hierin sind alle notwendigen Belange hinsichtlich Erschließung, Ver- und Entsorgung und Rückbaupflicht zu regeln.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 124

TOP 7

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in den Sitzungen am 16.12.2020 und 20.01.2021 mit dem Haushalt 2021 befasst. Am 13.01.2021 wurde der Haushaltsplanentwurf mit dem Landratsamt Kelheim – Rechtsaufsicht – vorbesprochen. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, den so vorgelegten Haushalt zu beschließen. Der Haushaltsplanentwurf wird dem Marktgemeinderat nunmehr zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Der Haushalt 2021 wird in Eckpunkten von der Kämmerin Frau Kornelia Aunkofer vorgestellt.

Zuvor werden ein paar Dinge zum abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 und Corona gesagt:

In der Corona-Pandemie gibt es sowohl in der Privatwirtschaft wie auch bei den Kommunen Gewinner und Verlierer.

Zu den Verlierern gehören eindeutig Hotel und Gaststätten, Dienstleister mit Kundenbezug, Tourismusbranche, Einzelhändler mit Ladengeschäften uvm., welche durch den Lockdown ihren Berufen nicht nachgehen können.

Online-Händler, Transportunternehmen, Kommunikationstechnik, IT-Technik, Pharmaindustrie, Lebensmittelhändler uvm. sind die Gewinner.

Auch die eine oder andere Kommune gehörte zu den Verlierern. Viele Kommunen mussten in 2020 erhebliche Gewerbesteuerausfälle verzeichnen (Kelheim, Neustadt a.d. Donau, Abensberg)

Der Markt Bad Abbach ist von diesen Ausfällen Gott sei Dank verschont geblieben. Wie sich jedoch die Jahre 2021 und 2022 bzgl. der Einnahmen entwickeln werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Sowohl den Privatfirmen als auch den Kommunen wurde und wird vom Staat unter die Arme gegriffen: Soforthilfe Corona, Corona-November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe II, Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld, Kompensation der Gewerbesteuerausfälle, diverse Förderprogramme.

All diese Maßnahmen sind wichtig, aber sie kosten Geld – sowohl der Freistaat als auch der Bund verschulden sich enorm. Es stellt sich die Frage, wie lange sich der Bund und Freistaat leisten können. Sei es zum Beispiel durch massive Verschuldung, durch Einsparungen bei Sozialleistungen oder durch Steuererhöhungen.

Auch bei den Kommunen wird man sich das ein oder andere Mal fragen, was man sich noch leisten kann.

Einige werden sagen, dass es bei den niedrigen Zinsen doch kein Problem sei, Kredite aufzunehmen. Aber auch Kredite müssen zurückbezahlt werden.

Wer Tilgungsfristen von 30 oder sogar 50 Jahren für die neuen Schulden festschreibt, kann wohl nicht ernsthaft eine Tilgung ins Auge fassen. In diesen Zeiträumen wird es weitere Krisen mit Herausforderungen für die Staats- und Kommunalfinanzen geben (Zitat aus „Der neue Kämmerer, Ausgabe 4, Dezember 2020, Seite 13).

Anschließend wird der Haushalt 2021 besprochen.

Der Haushalt 2021 wurde am 16.12. und 20.01.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss vorberaten. Mit Beschluss vom 20.01.2021 empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss mit 9:0 Stimmen dem Marktgemeinderat den vorberatenden Haushalt zu beschließen. Am 13.01.2021 fand die Haushaltsbesprechung mit dem Landratsamt Kelheim statt.

Das Gesamtvolumen des Haushalts 2021 beträgt 39.408.328 €:

Haushalt 2015:	25.071.518,00 €
Haushalt 2016:	32.038.507,00 €
Haushalt 2017:	31.577.810,00 €
Haushalt 2018:	32.038.507,00 €

Haushalt 2019:	35.721.510,00 €
Haushalt 2020:	37.306.920,00 €

Gegenüber dem Jahr 2020 ist dies eine Steigerung von 2.101.408,00 €.

Verwaltungshaushalt

Das Volumen des Verwaltungshaushaltes beträgt 24.008.872,00 €.

Die voraussichtliche Einkommensteuerbeteiligung beträgt laut Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik 9.210.600,00 €. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird die Einkommensteuerbeteiligung mit 9.000.000,00 € angesetzt. Die endgültige Einkommensteuerbeteiligung 2020 beträgt 8.910.642,00 € (laut Statistikamt für 2020: 9.510.160,00 €).

Die Schlüsselzuweisung ist von 3.260.488,00 € auf 3.170.980,00 € gesunken.

Die Kreisumlage sinkt von 43,5 Prozentpunkten auf 42 Prozentpunkte, das ergibt für den Markt Bad Abbach eine Kreisumlage in Höhe von 5.900.982,00 € im Jahr 2021. Im Jahr 2020 betrug die Kreisumlage 5.829.355,00 €.
(gestiegene Steuerkraft: 920,48 € in 2021 → 890,96 € in 2020)

Die Personalkosten betragen 6.188.162,00 € im Jahr 2021. Dies ist eine deutliche Steigerung von 14,35 % gegenüber dem Vorjahr mit 5.411.604,00 € (begründet zum einen in der Umsetzung der Organisationsuntersuchung, Höhere Versorgungsumlagen, Umsetzung TVöD-Handwerk, Neueinstellungen).

Per Saldo ergibt sich eine planmäßige Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 1.512.108,00 €.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt steigt das Volumen von 14.263.690,00 € auf 15.399.456,00 €.

Der Haushalt 2021 und die folgenden Haushalte werden von der Maßnahme „Generalsanierung der Angrüner-Mittelschule mit Anbindung an die Grundschule Bad Abbach“ wieder geprägt sein.

Im Frühjahr 2019 wurde mit dem Bauabschnitt I begonnen, voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 12,9 Mio. €.

Die Maßnahme wird von der Regierung von Niederbayern mit 4,9 Mio € bezuschusst. Der Eigenanteil des Marktes beträgt 7,6 Mio €.

Mit dem BA II soll im August/September 2021 begonnen werden. Die voraussichtlichen Kosten betragen ca. 12 Mio. €. Ein Zuwendungsbescheid der Regierung von Niederbayern liegt noch nicht vor.

Weitere Maßnahmen sind:

- Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die FF Peising 155.000,00 €

- Anschaffungen für die FF Bad Abbach 365.000,00 € (Großlüfter, Mobiler Stromerzeuger, Sammelbestellung usw.)
- Erschließung der wirtschaftlichen Mitte 920.000,00 €
- Sanierung der Römerstraße 518.000,00 €
- Breitbandausbau 654.000,00 €
- Kanalsanierungen
- Investitionszuweisung Zweckverband Kurmittelhaus 500.000,00 €
- Ordentliche Tilgungen in Höhe von 995.000,00 €
- Erwerb vom Immobilien Am Markt
- Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in Saalhaupt
- Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses in Dünzling

Für das Jahr 2021 wird deshalb eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.576.688,00 € notwendig werden. Des Weiteren muss auf die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 4.051.000,00 € zurückgegriffen werden.

Es ergibt sich somit folgende Schuldenentwicklung:

Schuldenstand zum 01.01.2021	8.957.625,00 €
Kreditermächtigung 2020	4.051.000,00 €
Kreditaufnahme 2021	2.576.688,00 €
Ordentliche Tilgung	995.000,00 €
Schuldenstand zum 31.12.2021	14.590.313,00 €

Vom Gremium wird der frühe Beschluss des Haushaltes 2021 gelobt. Der Marktgemeinderat dankt vor allem der Kämmerin, Frau Kornelia Aunkofer, für die schnelle Fertigstellung des Haushaltes.

Der kürzlich vorgestellte Feuerwehr-Bedarfsplan spiegelt sich momentan nicht im Haushalt bzw. im Finanzplan, wird aber in den nächsten Jahren berücksichtigt werden müssen. Es ist erfreulich, dass auch kleine Maßnahmen berücksichtigt wurden. Die Personalkosten sind gegenüber dem Jahr 2020 um ca. 14 % gestiegen und müssen im Auge behalten werden. Für das Kurhaus wurden jedoch zu wenig Mittel eingestellt.

Das Gremium lobt die frühe Vorstellung und den frühen Beschluss des Haushaltes 2021 und bedankt sich bei der Verwaltung, besonders bei der Kämmerin Frau Kornelia Aunkofer für die gute Arbeit.

Es wird angemerkt, dass die Wünsche schrumpfen werden, da viel investiert werden muss. Es wird jedoch auch noch etwas übrigbleiben. Neben den Pflichtausgaben

kommen trotzdem Einrichtungen zum Wohle der Bürger nicht zu kurz, wie das Tiergehege, das Inselbad und die Bücherei.

Der soziale Wohnungsbau, der zeitnah verwirklicht wird, wird positiv erwähnt. Auch die Ortsteile kommen nicht zu kurz und werden im Haushalt berücksichtigt, wie man an den Dorfgemeinschaftshäusern in Dünzling und Saalhaupt erkennen kann.

Ein verlässliches Internet sei für die Bürger der Großgemeinde auch sehr wichtig, gerade in dieser Krisenzeit.

Aus dem Gremium wird angesprochen, dass rund 1 Mio für den Unterhalt und die Instandhaltung der Liegenschaften investiert wurden, was eine wichtige Ausgabe sei, denn diese Liegenschaften müssen gepflegt werden. Diese Investitionen wurden Jahre lang versäumt. Herr Matthias Knittl vom Technischen Bauamt wird in diesem Zuge für seine Arbeit bei der Liegenschaftsverwaltung, wie unter anderem die neue Schließanlage, und die Aufholung der Versäumnisse gedankt. Investitionen wie diese tun weh, sind aber notwendig.

Ein weiterer großer Ausgabenpunkt ist die digitale Ausstattung der Schulen, die vor allem wegen der Corona-Pandemie umso wichtiger ist.

Auch die Organisationsuntersuchung, die vom Gremium beschlossen wurde, ist ein großer Punkt auf der Ausgabenseite. Aus dem Gremium wird angemerkt, dass diese Kosten auch nicht zu diskutieren sind, da jeder Mitarbeiter in die Entgeltgruppe eingruppiert werden muss, die ihm zusteht.

Die Ausgaben für die Feuerwehren, die der Feuerwehrbedarfsplan für 2021 vorsieht, stellen auch wichtige Kosten dar.

Es wird erwähnt, dass neben diesen Dingen trotzdem noch andere Investitionen getätigt werden können, wie z.B.:

- Der Kauf des Gebäudes im Innerort für das Familienzentrum
- Die Sanierung der Römerstraße
- Die Ersatzbeschaffungen im Bereich des Bauhofs
- Die Sanierung der Schwefelwasserleitung
- Die Sanierung der Alten Schule in Dünzling
- Das Dorfgemeinschaftshaus in Saalhaupt
- Die Dachsanierung des Treffpunktes in Lengfeld
- Die Breitbandversorgung (sog. Höfe-Programm)
- PV-Anlagen

Es wird sich positiv zu den Ausgaben im Kurhaus geäußert. Es sei erfreulich, dass daran gearbeitet wird, das Kurhaus freundlicher und einladender zu gestalten.

Dem Vorsitzenden wird ein Dank für sein Engagement und seine Bereitschaft neue Wege zu gehen gedankt und dass er versucht die Einnahmen zu steigern.

Vom Gremium werden die Zahlen des Haushalts noch einmal wiederholt.

Es wird angesprochen, dass der Wunsch einer „lockeren“ Planung und somit mehr Projekten sicher da sei. Wobei ein Dank an die Kämmerin gerichtet wird, dass sie sich durch solche Wünsche nicht beirren lässt.

Es sei wohl zu erwarten, dass die Sonderzahlungen von Bund und Land nicht mehr so ausfallen wie die letzten Jahre. Diese Zahlungen seien im letzten Jahr eine große Entlastung gewesen.

Es müsse nun vor allem „in dieser besonderen Zeit“, „in dieser Krisenzeit“, die einige wirtschaftliche Umbrüche bringt, aktiv an den Einnahmen gearbeitet werden.

Abschließend wird erwähnt, dass eine Erhöhung des Schuldenstandes wohl unausweichlich sei.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Marktgemeinderat folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben

mit **24.008.872 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben

mit **15.399.456 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.576.688 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt Festgesetzt

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

430 v. H.

b) für die Grundstücke (B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 125

TOP 8 Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2020 - 2024
--

Sachverhalt:

Nach Art. 70 GO hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den dem Haushaltsplan 2021 in der Anlage beigefügten Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2020 – 2024.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 126

**TOP 9
Verschiedenes**

**TOP 9.1
Verschiedenes;
Bekanntgabe von Terminen**

Dem Gremium wird mitgeteilt, dass am 16.02.2021 die Sondersitzung der Marktentwicklungsgesellschaft mbH und am 25.02.2021 die Sitzung des Umweltausschusses stattfindet.

**TOP 9.2
Verschiedenes;
Zeugnisübergabe von Frau Pesahl**

Der Vorsitzende übergab Frau Sophie Pesahl am 26.01.2021 das Zeugnis zur bestandenen Prüfung zur Verwaltungsfachwirtin.

**TOP 9.3
Verschiedenes;
Fotowettbewerb der Zukunft Fraktion**

Die Zukunft Bad Abbach teilt mit, dass ab 01.02.2021 ein Fotowettbewerb für Kinder, als Ersatz für den ausgefallenen Kinderfasching.